



Rainer Maria
Kiesow

Wir haben abgeschrieben!

Prof. Dr. Reinhard Gaier und Prof. Dr. Stephan Lorenz haben am 1. Juni 2010 beim Landgericht Hamburg jeweils eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach dem Vittorio Klostermann Verlag verboten wird, weiter verbreiten zu lassen, sie hätten bestimmte Aufsätze in Kenntnis der Schriften von Prof. Dr. Volker Rieble und Prof. Dr. Dagmar Kaiser verfasst. Diesen Verdacht des Ideenklaus hatte Volker Rieble in seinem im Klostermann Verlag erschienenen Buch Das Wissenschaftsplagiat geäußert.

Wir sind empört! Wir sollen Abschreiberlinge sein. Aber wir haben nicht abgeschrieben, wir haben parallel gedacht. Das, was wir verfasst haben, haben wir in Unkenntnis dessen geschrieben, wovon wir abgeschrieben haben sollen. Der Abschreiberlingsaufdecker und sein Verlag sollen nicht mehr verbreiten dürfen, dass wir plagierte hätten. Nein, nein, nein! Wir sind gute Juristen und haben nichts Böses getan. Wir sind gute Professoren. Landgericht, hilf! Bitte!

Unser Bitten half. Gott sei Dank. Einstweilige Verfügungen wurden erlassen. Der Verlag des Plagiatjägers Volker Rieble, unseres Kollegen (*horribile dictu*) für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht, darf nicht mehr den Verdacht äußern, dass wir abgekupfert haben. Wenigstens einstweilig. Das ist immerhin schon etwas. Leider wird die bereits aufgebundene Auflage dieses Machwerks *Das Wissenschaftsplagiat. Vom Versagen eines Systems*, das in diesem Jahr im berühmten Philosophen-Verlag Vittorio Klostermann aus Frankfurt erschien, nicht eingestampft. In den Papierreißwolf gehören diese hundertundzwanzig Seiten. Nun denn, wenigstens in der zweiten Auflage sind wir draußen – wenn die Einstweiligkeit auf Dauer gestellt sein wird. Hoffentlich.

Was haben wir getan, dass dieser Kollege uns an die professionelle Wäsche geht? Nichts anderes, als juristisch zu arbeiten. Der eine von uns hat einst etwas zur »Selbstvornahme der Mängelbeseitigung im Kaufrecht« ge-

schrieben, ein wenig später dann zur »Voreiligen Selbstvornahme der Nacherfüllung im Kaufrecht: Der BGH hat gesprochen und nichts ist geklärt«. Zwei Aufsätze. Alltagsarbeit. Der andere von uns, Bundesverfassungsrichter, hat in einem Aufsatz über »Das Rücktritts(folgen)recht nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz« nachgedacht. Juristische Alltagsarbeit. Nichts Aufregendes.

Und jetzt »Ideenklau«! »Plagiatorische Verwüstung«! So Kollege Rieble. Wir sind empört, wenn auch nicht wirklich getroffen. Ja, es stimmt, Rieble hatte in dem einen, dem ersten Fall in der Tat den Gedanken, dass ein Käufer, der voreilig nachbessert, jedenfalls nicht schlechter stehen sollte als der Käufer, der die Leistung als Gläubiger unmöglich macht – wir ersparen uns hier weitere Einzelheiten –, Kollege Rieble selbst also hatte diesen Gedanken schon, gerne konzidieren wir: früher, wenn auch, wie er selbst anführt, nur für das Werkvertragsrecht (für den juristischen Laien: Beim Kaufvertrag geht es darum, einen Tisch zu kaufen, beim Werkvertrag geht es darum, einen Tisch zu bauen). Der eine von uns hat diesen Aufsatz nicht gelesen, er kann sich jedenfalls nicht erinnern, vielleicht hat er ihn gelesen und dann wieder vergessen, vielleicht ist er in den neuronalen Verschaltungen in seinem Hirn stecken geblieben und ist dann wieder, für das Kaufrecht, aufgetaucht, ohne dass die werkvertragliche Spur die Oberfläche des Bewusstseins erreicht hat. Und der Assistent, mit der Literaturrecherche beauftragt – nebenbei: Keiner von uns beiden lässt, wie so manch anderer in der Zunft, das sei zugegeben, den Haupttext einer Veröffentlichung vom Mitarbeiter vorschreiben –, der traurige, abhängige, überforderte, eigentlich mit seiner Habilitation befasste, aber nun einmal uns Professoren unterworfenen Assistent also, ja, der hat einfach nicht gut genug recherchiert. Hier erkennen wir neidlos an: Kollege Rieble hat bessere Mitarbeiter, die werden mal, wenn auch nur nebenbei, aber immerhin,



und das ist ein Beispiel für uns, das wir gerne übernehmen, die werden auch einmal erwähnt und sogar bedankt. Ach, Kollege Rieble, wir verneigen uns vor Ihrer Idee, vor Ihrem Rechtsgedanken, sei dieser auch nur dem Werkvertragsrecht entnommen, und seien wir, also sei der eine von uns, auch nur im Kaufrecht zugange gewesen. Einen Rechtsgedanken gefunden, nein, kriert zu haben, das geben wir zu, muss einem Juristen, wir kennen das, wie ein Orgasmus vorkommen. Und wer möchte schon seinen Höhepunkt geklaut bekommen. Wir möchten das ebenfalls nicht. Aber, wir schwören bei Mutter Justitia: Der eine von uns wusste nicht, was er tat.

Der andere Gedanke, von dem anderen von uns, wird vom Kollegen Rieble mit bewundernswerter Klarheit, wenn auch interpunktioneller Unsicherheit, reformuliert – man spürt die gute Münchener LMU-Schule, deren Ruhm bis nach Schanghai gedrungen ist und deren Qualität mit Sicherheit bald harvardesque Folgen zeitigen wird: »Die dogmatische Erkenntnis auch des neuen Rücktrittsrechts ist die phasenweise Ordnung der Haftung des Leistungsempfängers, der ab Empfang aber vor Kenntnis vom Rücktrittsgrund mit der Sache verfahren darf, wie er will – indes ab dieser (potentiellen) Kenntnis einer vorgreiflichen Rücksichtnahmepflicht unterliegt.« Auch diesbezüglich hat Gedankenklaujäger Kollege Rieble ganze Arbeit geleistet. Denn, wer hätte das gedacht, auch diese, von dem anderen von uns, explorierte Idee oder Rechtsidee, hatte sich schon zuvor Bahn gebrochen. Der andere von uns, inzwischen Bundesverfassungsrichter, wofür er sich in aller Form entschuldigt, denn es muss vom Hohen Gericht selbstredend aller Schmutz ferngehalten werden, hatte schlicht übersehen, nicht daran gedacht, ja, er erinnert sich wirklich nicht mehr daran – zu viele Schriften, zu viele Urteile –, dass Kollegin Kaiser (für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht) diesen Gedanken gleichfalls schon hatte, wenn auch nicht so ganz, mit einer »Abweichung«, wie Kollege Rieble so feinsinnig wie trennscharf schreibt, aber immerhin, zieht man von dem Gedanken die Abweichung ab, bleibt doch so viel übrig, dass, bei Berücksichtigung aller Umstände, Kollegin Kaiser ohne Zweifel hätte berücksichtigt werden müssen. Doch auch hier spielten eben der Mitarbeiter, die Arbeit als solche, das Gehirn mit seinen neuronalen Wegen einen Streich, dem anderen von uns.

Keinesfalls übrigens, darauf legt der andere von uns größten Wert, stellen wir uns auf den Standpunkt, dass es

für den Kollegen Rieble in Hinblick auf seine Erörterungen des Ideenklus ein Leichtes war, gerade diese beiden, uns beide letztlich irgendwie, wie auch immer treffenden Ideen zu identifizieren. Stammte doch die eine Idee von ihm selbst, und die andere, in ihrer Großartigkeit und Originalität der ersten in nichts nachstehend, von seiner Frau, mit der er vier Kinder hat, was nichts zur Sache tut, aber ein wenig Menschlichkeit soll doch in unsere Stellungnahme einfließen, ebender Kollegin Dagmar Kaiser. Glückliche die Paare, die Zeit und Muße finden, dem Schicksal der eigenen Ideen, Rechtsgedanken nachzugehen. Paargeniegedanken – doch, wie gesagt, das ändert nichts daran, dass wir die in der Rechtsgeschichte seit den Tagen wenigstens Hammurapis absolute Vorgängigkeit, Genialität, Eigenständigkeit der Rieble/Kaiser'schen Rechtsideen zugeben müssen.

Doch abgeschrieben haben wir nicht, jedenfalls nicht subjektiv, mag es auch objektiv so aussehen. Und jetzt sind wir an dem Punkt in unserer Stellungnahme, unserem Aufschrei, an dem wir etwas grundsätzlicher werden möchten, mit Blick auf das Recht, das uns, den Kollegen Rieble und uns beide, so beschäftigt. Kollege Rieble benennt schon im Titel seines – hoffentlich bald mangels Käufer makulierten – Machwerks die hier entscheidende Vokabel: »Wissenschaft«. Nun, es soll hier von uns – wir sind lediglich Juristen, aber dies dürfen wir doch sagen – keinesfalls bestritten werden, dass Plagiate in der Wissenschaft eine Sauerei sind. Wir reden hier nicht vom Urheberrecht, von der Frage, was eine Erkenntnis ist und was eine Idee, und möchten hier auch nicht ausloten, bis zu welchem Grade der Umformung eines Satzes von juristisch zu verfolgenden Plagiaten die Rede sein kann. Wir sagen nur kurz und klar und knapp: Abschreiber sind geistesschwache, afterorientierte Kreaturen, denen unsere Sympathie mitnichten gehört.

Indes – was hat das alles mit Recht zu tun? Recht ist doch keine Wissenschaft! Wer glaubt denn noch an so etwas? Savigny ist tot. Und Fußnoten hatte der Alte auch nicht viele. Sei's drum. Es gibt Dutzende von Lehrbüchern zum Sachenrecht. Natürlich sieht das eine die Hypothek ein wenig anders als das andere. Aber im Grunde steht doch in diesen Lehrbüchern dasselbe, von uns aus: das Gleiche, drin. Und es wäre auch merkwürdig, ja nachgerade rechtswidrig, wäre dies anders. Schließlich gibt es das dritte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, eben das »Sachenrecht«. Da kann man manches so oder so sehen, aber welcher Kollege – wir nehmen Rieble/Kaiser wegen



Genieverdachts ausdrücklich aus – möchte schon behaupten, erstmalig auf einen juristischen Gedanken gekommen zu sein, der dann abgeschrieben werden könnte.

Nein, wir Juristen schreiben alle mehr oder weniger ab, da unserer Fantasie konzeptuell/gesetzmäßig Grenzen gesetzt sind. Das heißt nicht, dass wir nicht aus einem gesetzten X ein Y machen könnten. Das können wir! Besser als jeder andere Berufszweigvertreter. Aber das tun wir in der Praxis, dann, wenn es um Fälle geht, dann, wenn es darum geht, dass Parteien gewinnen wollen. Und dafür braucht man uns, als Praxisarbeiter, als Arbeiter im Weinberg des Rechts. In Klammern: Ob Winzer Plagiator sein können? Und ob man da, im Kampf ums Recht, plagiiert, abschreibt, klaut, ist vollständig gleichgültig, weil es darauf ankommt, zu gewinnen. Das Ergebnis zählt. Der Leser, das heißt der Benutzer, das heißt der Syndicus oder der Rechtsanwalt, der das Handbuch *Gestaltung von Arbeitsverträgen* benutzt (!), der interessiert sich nicht dafür, ob dieses Handbuch eine Kompilation, also eine Teilkopie ist. Diese Bücher haben in einem wissenschaftlich-intellektuellen Sinne keinen Autor, diese Bücher dienen, funktionieren oder eben nicht, jenseits von Autorschaft. Das Plagium litterarium mag (und muss) dann für pekuniäre Interessen der Autoren eine Rolle spielen, aber mit Wissenschaft und irgendeinem »Versagen eines Systems«, wie unser geschätzter Kollege Rieble meint, hat dies nichts zu tun.

Nein, wir können und wollen dies hier nicht weiter ausführen, aber die Frage des Plagiats im Rechtssystem, jenseits von Urheberrecht, das heißt die Frage der Möglichkeit von Originalität und Genie im Rechtsdiskurs, ist mit dem Aufdecken von Abschreiberlingen nicht beantwortet. Im Gegenteil, des Kollegen Rieble Plagiatorenjagd haftet etwas Unterkomplexes an. Denn bei Lichte betrachtet ist doch das Recht eine riesige Wurstfabrik. Anwälte, Richter, Professoren wursten darin. Seit sehr, sehr langer Zeit. »Plagiatorische Verwurstung«? Verwurster verwursten Verwurster. Da passiert manche Schweinerei. Schwintowskireien eben. Wir gehen nicht ganz so weit wie Heinrich Heine, der einst, hell wie immer, schrieb: »Es giebt kein Plagiat in der Philosophie«. Womit er sagen wollte – eine alte Idee –, Ideen gehören niemandem. Wir Juristen, also wenigstens wir beide, sagen, etwas überspitzt, aber nur von der Spitze sieht man die Niederungen der Ebene: »Es giebt nur Plagiate in der Jurisprudenz«. Wir sind eben bescheiden und behaupten nicht, Geistesstürmer zu sein.

Jetzt sind wir wirklich am Schluss unseres kleinen Ausbruchs, den wir zu entschuldigen bitten – es ging mit uns durch, aber wir möchten ausdrücklich nur für uns sprechen. Es sind unsere – juristisch kleinteiligen und insofern juristisch typischen – Gedankelchen, die wir hier ausbreiten. Sicher kann man das eine oder andere, nein alles, woanders genauso und noch woanders gar besser lesen. Wir haben vergessen, woher sich das alles in unserem Kopf verwuristet hat. Kollegen Rieble und Kollegin Kaiser aber sei zuallerletzt zugerufen: Wir kleinen Würstchen sind stolz auf Sie, auf Ihre fabulösen Eigenfabrikationsgroßgedanken zur Nachbesserung und zum Rücktritt. Und irgendwie hat sich während des Schreibens unsere Empörung gelegt, ja wir bedauern nunmehr fast, das ehrwürdige Landgericht Hamburg mit unserem Unverständnis befasst zu haben. Denn in Wahrheit bewundern wir Sie als Heroen einer Rechtswissenschaft, die es nicht gibt. Mit kollegialem Gruß, RG und SL.